

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)

vom 24. August 1998 (KWMBI I S. 466),
geändert durch KMBek vom 7. August 2000 (KWMBI I S. 308)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) (BayRS 200–21–I) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für die an staatlichen Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus tätigen Lehrkräfte sowie, unbeschadet ihrer besonderen Rechtsstellung, für die Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

(2) Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhältig beschäftigte Lehrkräfte) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§ 3) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1) sowie an Fachsitzungen und Sitzungen der Klassenkonferenz (§§ 22, 21) sind diese Lehrkräfte nur insoweit verpflichtet, als ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. Soweit im Dienst der Kirchen oder kirchlichen Genossenschaften stehende Lehrkräfte für Religion mit der vollen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, gilt für sie diese Dienstordnung in gleicher Weise wie für staatliche Lehrkräfte, bei geringerer Unterrichtsverpflichtung gilt für sie diese Dienstordnung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung im gleichen Umfang wie für nebenamtlich tätige oder unterhältig beschäftigte staatliche Lehrkräfte.

(3) Diese Dienstordnung gilt ferner entsprechend für die Förderlehrer, die Förderlehreranwälter, die Werkstattausbilder an Fachoberschulen, die Heilpädagogen im Förderschuldienst,

die Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen.

(4) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere des Beamten- und Angestelltenrechts, des Personalvertretungsrechts, der Allgemeinen Dienstordnung, der bayerischen Schulgesetze, der Schulordnungen sowie der sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

II. ABSCHNITT

Die Lehrkraft

1. TEIL

Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen

§ 2 Verantwortung der Lehrkraft

Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schüler. Dabei sind insbesondere die in der Verfassung und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) niedergelegten Bildungsziele und Aufgaben der Schulen bestimmend für ihre Arbeit. Sie trägt mit an der Verantwortung für die Schule.

§ 3 Unterricht

(1) Die Lehrkraft ist bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Stundentafeln gebunden. Sie achtet auf eine gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr. Die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Lehrkraft einen Plan hierüber schriftlich ausarbeitet und Nachweise über den behandelten Lehrstoff erstellt.

(2) Die Lehrkraft muss sich sorgfältig auf den Unterricht vorbereiten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel rechtzeitig bereitstehen.

(3) Die Lehrkraft überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schüler den Lehrstoff in der Schule und zu Hause verarbeitet haben. In einer der jeweiligen Altersstufe der Schüler angemessenen Weise überwacht sie die Heftführung, kontrolliert die Schülerarbeiten und wirkt durch regelmäßige Korrekturen auf die Beseitigung von Mängeln hin.

(4) Um eine Überlastung der Schüler zu vermeiden, bleiben die Lehrkräfte jeder Klasse untereinander in Fühlung und beraten das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit.

(5) Soweit erforderlich, werden die Angaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen vervielfältigt. Bei der Vervielfältigung und Aufbewahrung der Angaben muss deren Geheimhaltung sichergestellt sein.

(6) Über die Leistungen der Schüler führt die Lehrkraft Aufschreibungen, die beim Ausscheiden oder bei längerer Dienstverhinderung dem Schulleiter zur Weitergabe an den Nachfolger oder Vertreter zugänglich zu machen sind. Unbeschadet der Verpflichtung zur Eintragung der Leistungsbewertungen in den Notenbogen oder vergleichbare Unterlagen hat die Lehrkraft ihre Aufschreibungen mindestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren und auf Anforderung dem Schulleiter Einsicht zu gewähren oder ihm die Aufschreibungen zu übergeben.

§ 4 Sonstige schulische Veranstaltungen, schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage

(1) Die Teilnahme an Schüler- und Lehrwanderungen, an Lehr- und Studienfahrten, an Schullandheimaufenthalten an Schulsikakursen oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkraft. Lehrkräfte, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere schulische Aufgaben zur Verfügung.

(2) Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters. Die Zuständigkeiten für die Anordnung von Dienstreisen bleiben unberührt. Der Schulleiter stellt sicher, dass die durch den Ausfall stundenplanmäßigen Unterrichts betroffenen Lehrkräfte rechtzeitig verständigt werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. Dabei kann sie auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. Insbesondere hat die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schüler, die Aufsicht zu führen. Ist die Lehrkraft gezwungen, den Unterrichtsraum während dieser Zeit zu verlassen, so trifft sie, im Verhinderungsfall der Schulleiter, aufgrund der gegebenen Umstände die notwendigen und möglichen Maßnahmen.

(2) Eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule erfolgt durch den Schulleiter. Die für die Aufsicht ergehenden allgemeinen Regelungen und Einzelanweisungen sind zu beachten.

(3) Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen.

(4) Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z. B. Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.

§ 6 Klassenleiter und Kursleiter

(1) Für jede Klasse ist eine Lehrkraft mit der Leitung zu beauftragen (Klassenleiter). Der Klassenleiter wird vom Schulleiter bestimmt. An Volksschulen und Volksschulen für Behinderte führt der Klassenleiter eine Klasse grundsätzlich zwei Jahre, jedoch in der Regel nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. An Grundschulen und in Grundschulstufen der Volksschulen für Behinderte hält der Klassenleiter nach Möglichkeit den gesamten Unterricht seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in seiner Klasse. Er vertritt seine Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei den in seiner Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Von diesen ist er über alle wesentlichen die Klasse und einzelne Schüler betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Er wirkt darauf hin, dass sich die Lehrkräfte seiner Klasse über das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit jeweils verständigen (§ 3 Abs. 4). Der Klassenleiter sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; er regt die Schüler der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei den Klassensprecher. Er unterrichtet sich fortlaufend über die Einträge im Notenbogen oder in vergleichbaren Unterlagen. Der Klassenleiter überprüft in seiner Klasse die Schulversäumnisse, soweit in der Schule keine andere Regelung getroffen ist.

(3) Der Klassenleiter berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. Bei einem auffallenden Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, den Schüler betreffenden Vorgängen sorgt er im Einvernehmen mit der Schulleitung für eine möglichst frühzeitige schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG), bei Berufsschülern auch der Ausbildenden oder Arbeitgeber, gegen Empfangsbestätigung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses die Leistungen des Schülers so stark absinken, dass eine Gefahr für das Vorrücken oder das Erreichen des schulischen Abschlusses erkennbar wird.

(4) Der Klassenleiter entwirft Zeugnisse im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften der Klasse. Er führt erforderlichenfalls den Schülerbogen und die Schülerakten .

(5) Die in der Klasse tätigen Lehrkräfte unterstützen den Klassenleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Soweit der Unterricht in Kursen erteilt und eine Lehrkraft als Kursleiter bestimmt wird, gelten für diesen die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

§ 7 Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte

Zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte an Volksschulen und der Lehrkräfte an Volksschulen für Behinderte gehört auch die Erteilung des Religionsunterrichts, sofern sie durch ihre Reli-

gionsgemeinschaft hierzu bevollmächtigt sind (vgl. Art. 136 Abs. 4 der Verfassung). Sie können die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen (vgl. Art. 136 Abs. 3 der Verfassung); die Ablehnung bedarf der Schriftform. Wird in einer Klasse oder Unterrichtsgruppe in Ausnahmefällen der Religionsunterricht zwischen einer Lehrkraft für Religion und einer weiteren Lehrkraft aufgeteilt, so entscheiden diese über die Aufteilung des Lehrstoffes im gegenseitigen Einvernehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 8 Schwerbehinderte Lehrkräfte

Bei der Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie der Lehrkräfte, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen, soweit dies ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb zulässt; dies gilt insbesondere bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung der Aufsicht in den Pausen, für Schülerwanderungen und -fahrten. Die für die einzelnen Schularten geregelten Ermäßigungen der Unterrichtspflichtzeit sind zu beachten. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern vom 8. August 1990 (KWMB I S. 341) und jede an deren Stelle tretende Bekanntmachung gleichen Betreffs gilt auch für die Fürsorge für schwerbehinderte Lehrkräfte.

2. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen. Dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 55 der Laufbahnverordnung, Art. 20 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

(3) Die Lehrkraft hat ihre Unterrichtszeiten einzuhalten. Sie ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere die Vorbereitung sonstiger schulischer Veranstaltungen (vgl. § 4 Abs. 1), die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die Übernahme von Vertretungen, die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, an Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten, an Sprechstunden oder Sprechtagen für die Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Beschäftigungsbetriebe, die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen.

(4) Bei Bedarf kann die Lehrkraft auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt hat. Dieser fachfremde Unterricht wird – was Fachkenntnisse und Fachdidaktik betrifft – bei der Beurteilung der Lehrkraft nicht zu deren Nachteil herangezogen.

(5) Durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörden kann eine Lehrkraft verpflichtet werden, an mehreren Schulen Unterricht zu erteilen.

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, im Rahmen der Zuständigkeit der Schule, an der sie tätig sind, Hausunterricht zu erteilen (§ 4 der Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989, GVBl S. 455, ber. S. 702).

(7) Lehrkräfte der Förderschulen sind verpflichtet, die Aufgaben der Förderschulen in allen in Art. 19 Abs. 2 BayEUG genannten Tätigkeitsbereichen wahrzunehmen.

(8) In Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden. Bei außerunterrichtlichen

schulischen Veranstaltungen sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.

§ 10 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit und die Leistung von Mehrarbeit richten sich nach Art. 80 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), der Arbeitszeitverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und den hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

(2) Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und die Ermäßigungen und Anrechnungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

§ 11 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden Gründen

(1) Ist die Lehrkraft wegen Krankheit dienstunfähig, so hat sie dies und die voraussichtliche Dauer ihres Fernbleibens vom Dienst dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen; Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit auch in den Schulferien verpflichtet. In gleicher Weise ist die Beendigung des Fernbleibens anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so hat die Lehrkraft spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Schulleiters auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, so hat sie dies unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Schule der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Auf Anordnung des Schulleiters ist ein amtsärztliches Zeugnis, bei Lehrkräften im Angestelltenverhältnis das Zeugnis des Vertrauensarztes oder Gesundheitsamtes, beizubringen. Will die Lehrkraft während ihrer Krankheit ihren Wohnort verlassen, so hat sie dies vorher dem Schulleiter anzuzeigen und ihren Aufenthaltsort anzugeben (vgl. § 21 der Urlaubsverordnung).

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Fernbleiben aus anderen zwingenden Gründen.

§ 12 Urlaub

(1) Für den Erholungsurlaub, den Erziehungsurlaub, den Urlaub in anderen Fällen und die Dienstbefreiung sind die Urlaubsverordnung (UrlV) und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften maßgebend; für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis bestimmt sich der Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und der Urlaub in anderen Fällen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).

(2) Einer besonderen Bewilligung zum Antritt des Erholungsurlaubs während der Ferien bedarf die Lehrkraft nur dann, wenn ihr für diese Zeit besondere dienstliche Aufgaben übertragen worden sind. Zuständig für die Bewilligung ist der Schulleiter, für Lehrkräfte an Volksschulen das Staatliche Schulamt, für Lehrkräfte an Volksschulen für Behinderte das Staatliche Schulamt, soweit ihm die Aufsicht über die Volksschulen für Behinderte übertragen ist, sonst die Regierung.

(3) Zuständig für die Erteilung von Erziehungsurlaub (§ 12 UrlV) und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung von Erziehungsurlaub (§ 13 Abs. 4 Satz 1 UrlV) sind

1. die Schulleiter für die Lehrkräfte an den

- a) Gymnasien und Kollegs,
- b) Realschulen,
- c) beruflichen Schulen,
- d) Schulen für Behinderte der in den Buchstaben a bis c genannten Schularten,
- e) Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte (Landesschulen),

2. die Regierungen für die Lehrkräfte an den übrigen Schularten.

Satz 1 findet auf die Erteilung von Erziehungsurlaub (§ 15 BERzGG) und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung von Erziehungsurlaub (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BERzGG) für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung (Nr. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.3, 1.4, 1.9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Zust-AN – vom 15. Dezember 1997, KWMB I 1998 S. 12).

(4) Zuständig für die Bewilligung von Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (§ 16 UrlV) sind

1. die Schulleiter bei Anlässen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrlV,

2. für andere als die in Nummer 1 genannten Fälle

a) die Schulleiter für die Lehrkräfte an den

–Gymnasien und Kollegs,

–Realschulen,

–beruflichen Schulen,

–Schulen für Behinderte der vorstehend genannten Schularten,

–Landesschulen,

–Grund- und Hauptschulen, Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke für Dienstbefreiungen von einem Arbeitstag im Jahr,

b) die Staatlichen Schulämter für die Lehrkräfte an den Grund- und Hauptschulen, Volksschulen für Behinderte und an den Schulen für Kranke für Dienstbefreiungen von mehr als einem Arbeitstag im Jahr.

Im Einzelfall dürfen ohne Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht mehr als fünf Arbeitstage im Jahr gewährt werden. Sätze 1 und 2 finden auf die Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT) von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung (Nrn. 1.2 bis 1.4, 1.9 Zust-AN).

(5) Anträgen auf Dienstbefreiung während der Unterrichtszeit darf nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass kein Unterricht ausfällt. Entsprechendes gilt bei der Tätigkeit als Wahlhelfer.

(6) Ist erkennbar, dass der Anlass der beantragten Dienstbefreiung gemäß Absatz 4 den Zuständigkeitsbereich mehrerer Schulleiter oder Schulaufsichtsbehörden betrifft (z. B. überregionale Tagungen, Veranstaltungen für Lehrkräfte mehrerer Schularten), so ist vor der Entscheidung die nächsthöhere gemeinsam zuständige Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen, soweit nicht bereits eine schulaufsichtliche Regelung getroffen ist.

(7) Über Anträge auf Sonderurlaub (§ 18 UrlV) entscheiden

1. das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, wenn die Schule seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG),

2. die Universitäten beziehungsweise staatlichen Kliniken bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens,

3. die Regierungen in den übrigen Fällen.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Stellen haben die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einzuholen, wenn die Beurlaubung unter vollständiger oder teilweiser Belassung der Leistungen des Dienstherrn erfolgen soll.

(8) Die Gewährung von Urlaub für Lehrkräfte, die ein kommunales Ehrenamt ausüben (§ 17 UrlV), richtet sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 1985 (KMBI I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für Dienstbefreiungen nach § 17 Abs. 2 UrlV ist die nach Absatz 4 bestimmte Stelle. Zuständig für die Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 3 UrlV ist die nach Absatz 7 bestimmte Stelle.

(9) Urlaub für eine notwendige Kurmaßnahme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UrlV) ist regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. Im Übrigen können Lehrkräften solche Kurmaßnahmen während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe aus amtsärztlicher Sicht genehmigt werden. Sollten für eine Kurmaßnahme ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mit eingehender Begründung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordnete Badekur oder für eine im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann auch außerhalb der Ferien bewilligt werden. Die Kostenträger solcher Kuren sind jedoch allgemein angewiesen, bei Lehrkräften hierzu möglichst die Ferien auszunutzen. Zuständig für die Erteilung von Urlaub für Kurmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 UrlV und für die Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 UrlV sind

1. die Schulleiter für die Lehrkräfte an den

a) Gymnasien und Kollegs,

- b)Realschulen,
- c)beruflichen Schulen,
- d)Schulen für Behinderte der in den Buchstaben a bis c genannten Schularten,
- e)Landesschulen

2.die Staatlichen Schulämter für die Lehrkräfte an den Grund- und Hauptschulen, Volksschulen für Behinderte und an den Schulen für Kranke.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften des BAT.

§ 13 Nebentätigkeit

(1) Für Lehrkräfte gelten die Art. 73 bis 78 BayBG, die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Verwaltungsvorschriften zum Nebentätigkeitsrecht (VV-NTR) vom 25. Juli 1989, StAnz Nr. 31) in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist zu versagen, wenn Sorge besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Art. 73 Abs. 3 BayBG). Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1.die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann; diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bei unterrichtlichen Nebentätigkeiten ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit) überschreitet,

2.anderen Lehrkräften der Schule durch die Nebentätigkeit ein Nachteil entstehen kann,

3.eine Lehrkraft Schülern von Klassen, in denen sie selbst unterrichtet, Privatunterricht erteilen will. Nicht als Privatunterricht gilt es, wenn eine Lehrkraft Schüler ihrer Klasse in besonderen Fällen (z. B. nach Erkrankung) zusätzlich unentgeltlich fördert. Einem Schüler der Abschlussklasse oder der 12. oder 13. Jahrgangsstufe der eigenen Schule darf eine Lehrkraft Pri-

vatunterricht nur erteilen, wenn ihr der Schulleiter bestätigt, dass sie am Ende des Schuljahres nicht Mitglied des für den Schüler zuständigen Prüfungs-, Fach- oder Unterausschusses sein wird und wenn sie nicht in Kursen eingesetzt ist, deren Leistungen in die Gesamtqualifikation der Abschlussprüfung eingehen können. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass die Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen wird, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung ergibt. Eine Lehrkraft soll darauf hinwirken, dass Schüler, denen sie selbst keinen Privatunterricht erteilen darf, auch bei ihren Angehörigen keinen Privatunterricht erhalten,

4.Schulleiter oder ihre ständigen Stellvertreter Schülern ihrer Schule Privatunterricht erteilen wollen,

5.ein nicht staatliches Schülerheim oder eine sonstige nicht staatliche Erziehungseinrichtung betrieben oder eine Vorstands- oder Erzieherstelle an einer solchen Einrichtung übernommen werden soll; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

Die Anordnung zur Leistung von Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit vor (Nr. 3.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie Unterricht von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, auf die der Bundes-Angestelltentarifvertrag keine Anwendung findet, im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Juli 1992, KWMBI I S. 418).

(3) Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn dienstliche Interessen im Sinne des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung für alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten jährlich 2 400,- DM (brutto) nicht übersteigt. Ferner gilt

1.nebenamtlicher Unterricht von staatlichen Lehrkräften im Umfang von höchstens einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit an staatlichen Einrichtungen,

2.Unterricht von staatlichen Lehrkräften, auch von Lehrkräften, die gemäß Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG oder § 50 Abs. 1 BAT beurlaubt sind oder sich in Erziehungsurlaub befinden, bis zu einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit

allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen im Sinne des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Lehrkraft keine andere genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübt.

(4) Für Genehmigung und Widerruf ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, ansonsten sind die Regierungen, bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens die staatlichen Universitäten beziehungsweise die staatlichen Kliniken zuständig. Für Genehmigung und Widerruf einer Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieherstätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen ist bei Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte und der Landesschulen der Schulleiter, bei Volksschulen und Volksschulen für Behinderte sowie Schulen für Kranke das Staatliche Schulamt zuständig, sofern die Nebentätigkeiten der Lehrkraft insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen, bei einer Nebentätigkeit an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen gilt die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

(5) Die Genehmigung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, soweit nicht eine andere Frist angemessen ist. Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit unterliegen nach Maßgabe des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) der Mitbestimmung des Personalrates.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

(1) Die Lehrkraft hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihr bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Spannungen und Gegensätze innerhalb der Schule erfordern vertrauliche Behandlung.

(2) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt nur der Schulleiter oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.

(3) Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen dürfen Schülern oder Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über Schüler und ihre Leistungen zu geben. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zustimmen oder wenn anzunehmen ist, dass sich die Auskunft für die Schüler und die Erziehungsberechtigten nur günstig auswirkt und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwartet werden kann. Die Auskunftspflicht gegenüber den Ausbildenden oder Arbeitgebern nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Berufsschulen bleibt hiervon unberührt. Früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler können Auskünfte gegeben werden, wenn die volljährigen Schüler nicht widersprochen haben. Die Erteilung von Auskünften über Schüler an Behörden außerhalb der Schulaufsicht richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 15 Dienstweg

(1) Die Lehrkraft hat in dienstlichen Angelegenheiten den Dienstweg einzuhalten; im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren ist für den einzuschlagenden Weg die Rechtsbehelfsbelehrung maßgebend.

(2) Die Lehrkraft kann sich an ihren Vorgesetzten an der Schule mit der Bitte um Rat, Auskunft und Hilfe wenden. Vorsprachen und Anfragen bei den Aufsichtsbehörden sollen dem Schulleiter vorher angezeigt werden.

(3) Beschwerden gegen den unmittelbaren Vorgesetzten können bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden (Art. 121 Abs. 2 BayBG).

§ 16 Parteipolitische Betätigung

Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist im Unterricht und im schulischen Bereich unzulässig. Parteipolitische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden (vgl. § 41 ADO).

§ 17 Amtliche und sonstige Veröffentlichungen

(1) Die Lehrkraft unterrichtet sich über die amtlichen Veröffentlichungen. Sie hat Anspruch darauf, dass sie ihr in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Über die Weitergabe, Verteilung und Bekanntgabe von Druckschriften und Informationsmaterial an Lehrkräfte in der Schulanlage entscheidet der Schulleiter. Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) und das Verbot politischer und kommerzieller Werbung (Art. 84 BayEUG) bleiben unberührt.

§ 18 Wohnsitz

Die Lehrkraft hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. Unbeschadet dieses Rechts des Schulleiters hat die Lehrkraft in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht.

3. TEIL

Die Lehrkraft im Kollegium

§ 20 Lehrerkonferenz

Die Aufgabe der Schule erfordert das vertrauensvolle und kollegiale Zusammenwirken aller Lehrkräfte. Für die Lehrerkonferenz sind die Vorschriften des Art. 58 BayEUG und der Schulordnungen maßgebend.

§ 21 Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz hat unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG und ihren Aufgaben nach den Schulordnungen auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an die Schüler abzustimmen.

(2) Der Schulleiter beruft die Klassenkonferenz außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit bei Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er kann sich durch einen seiner Stellvertreter oder gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG durch eine andere von ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen. Soweit nicht die Schulordnungen Bestimmungen über die Teilnahmepflicht enthalten, kann der Schulleiter alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Auf Antrag von mindestens drei Lehrkräften einer Klasse muss der Schulleiter eine Klassenkonferenz einberufen.

(3) Ebenso können Klassenkonferenzen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen gemeinsam abgehalten werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 BayEUG handelt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Absatz 2 Satz 4 von mindestens fünf Lehrkräften zu stellen ist.

(4) Wenn der Unterricht nicht in Klassen erfolgt, können anstelle der Klassenkonferenzen Kursbesprechungen abgehalten werden. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22 Fachliche Zusammenarbeit, Fortbildung

(1) Der Schulleiter beruft bei Bedarf die Lehrkräfte aller oder einzelner Jahrgangsstufen, der einzelnen Unterrichtsfächer oder der Fächergruppen zu Fachsitzungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit ein, in denen insbesondere Fragen der Didaktik und der Lehrpläne, der Einführung neuer Lehr- und Lernmittel, über die die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss zu beschließen hat, und der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf das Schuljahr sowie der fächerübergreifenden Zusammenarbeit besprochen werden. Außerdem dienen die Fachsitzungen der pädagogischen und fachlichen Fortbildung. Die Zuständigkeit der Lehrerkonferenz bleibt unberührt. Der Schulleiter kann die Leitung der Sitzung seinem ständigen Vertreter oder einer der beteiligten Lehrkräfte, gegebenenfalls dem Fachbetreuer, übertragen.

(2) Über jede Fachsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung über den Inhalt von Niederschriften der Lehrerkonferenz finden entsprechende Anwendung. Wenn besonders wichtige Fragen besprochen wurden, ist ein Abdruck der Niederschrift alsbald nach der Sitzung der unmittelbar vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Fachbetreuung

(1) Soweit Fachbetreuer bestellt sind, unterstützen sie den Schulleiter in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Koordinierung des Unterrichts.

(2) Der Fachbetreuer berät die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht, bespricht mit ihnen didaktische Fragen und unterstützt den Schulleiter bei der Überprüfung von Leistungsnachweisen auf Angemessenheit und Benotung. Fachbetreuung darf nicht dazu führen, dass die Lehrkraft in der Freiheit ihrer Unterrichtsgestaltung unnötig eingeengt wird. Die Verantwortung der Lehrkraft wird durch die Tätigkeit des Fachbetreuers nicht aufgehoben.

(3) Der Fachbetreuer übt nicht die Tätigkeit eines Vorgesetzten, sondern die eines Beraters aus. Seine Aufgaben schließen keine Aufsichtsbefugnis über die Unterrichtsführung der Lehrkräfte und kein Weisungsrecht ein. Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch den Fachbetreuer erfolgt nur auf Anordnung des Schulleiters. Für die Beurteilung der rein fachlichen Leistungen einer Lehrkraft kann der Schulleiter die Ansicht des Fachbetreuers verwerten; die Verantwortung für die Beurteilung trägt der Schulleiter.

III. ABSCHNITT

Der Schulleiter

§ 24 Stellung des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Behördenvorstand und Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter seiner Schule und übt die Dienstaufsicht aus. Er ist an Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte und an den Landesschulen außerdem Dienstvorgesetzter aller ihm nachgeordneten staatlichen Beamten (Art. 4 Abs. 2 BayBG).

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sorgt der Schulleiter im Rahmen seiner Dienststellung in Erfüllung der ihm durch Art. 57 Abs. 2 BayEUG und die jeweilige Schulordnung zugewiesenen Aufgaben dafür, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schule erfüllt, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt,

die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die jeweilige Schulordnung und die Dienstordnung beachtet werden.

(3) Zu der Vertretung der Schule durch den Schulleiter nach außen (Art. 57 Abs. 3 BayEUG) gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Auszubildenden, den Arbeitgebern, dem Aufwandsträger, den Aufsichtsbehörden und den sonstigen Dienststellen.

§ 25 Stellvertretung

(1) Für jede Schule wird ein ständiger Vertreter des Schulleiters durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestellt. Für kleinere Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Sonderregelungen treffen.

(2) Bei Abwesenheit des Schulleiters von der Schule werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung vom ständigen Vertreter im erforderlichen Umfang wahrgenommen. Der Schulleiter muss seinen ständigen Vertreter über alle bedeutsamen Vorgänge laufend unterrichten. Dem ständigen Vertreter und etwaigen weiteren Stellvertretern werden vom Schulleiter bestimmte Aufgaben in angemessenem Umfang zur Erledigung übertragen.

(3) Soweit der Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert ist, übernimmt jeweils die dienstälteste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist. Für die Zeit der Ferien oder in außergewöhnlichen Fällen kann der Schulleiter im Bedarfsfall andere Lehrkräfte mit der Vertretung beauftragen. Zur Übernahme der Vertretung ist jede Lehrkraft verpflichtet.

§ 26 Anwesenheit des Schulleiters

(1) Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Im Übrigen richtet sich seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.

(2) Die Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zeigen ihren Erholungsurlaub unter Benennung des Vertreters dem Ministerialbeauftragten an, die Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde. Der Erholungsurlaub des Schulleiters außerhalb der Ferienzeit bedarf der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung auch des Sonderurlaubs zuständig ist (§ 12 Abs. 7).

(3) Erkrankungen von mehr als drei Tagen und die Wiederaufnahme des Dienstes des Schulleiters und im Vertretungsfall die des Vertreters sind der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zusätzlich dem Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

§ 27 Einzelne Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Aufnahme der Schüler, regelt die Zuteilung der Schüler zu Klassen und Gruppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie die Verteilung der Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht und die sonstigen dienstlichen Aufgaben auf die Lehrkräfte. Hierbei sowie bei der Bestellung der Klassenleiter sollen die besonderen Gegebenheiten der Klasse und die fachliche und persönliche Eignung der Lehrkräfte sowie deren weitere Dienstaufgaben berücksichtigt werden. Das Dienstalter und die Besonderheiten der Ausbildung sind zu beachten, begründen aber ebenso wenig Vorrechte wie eine etwaige Teilzeitbeschäftigung. Der Schulleiter achtet auf möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Begründeten Wünschen der Lehrkräfte bezüglich ihres Einsatzes kann im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. Die Belange schwerbehinderter Lehrkräfte hat er zu beachten (§ 8). Die Lehrkraft hat jedoch insbesondere keinen Anspruch auf den Unterricht in bestimmten Klassen oder Gruppen oder zu bestimmten Zeiten oder auf einen unterrichtsfreien Tag im Stundenplan.

(2) Über die in der Dienstordnung und in den Schulordnungen geregelten Fälle hinaus kann der Schulleiter das Kollegium oder Teile des Kollegiums aus besonderen Gründen auch kurzfristig zu Dienstbesprechungen einberufen. Die in den Schulordnungen geregelten Zuständigkeiten der Lehrerkonferenz bleiben davon unberührt. Insbesondere können bei diesen Dienstbesprechungen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Lehrerkonferenz vorbehalten sind.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 57 Abs. 2 BayEUG informiert sich der Schulleiter über das Unterrichtsgeschehen auch durch Besuch des Unterrichts. Er achtet unter anderem darauf, dass die Anforderungen in den einzelnen Fächern das rechte Maß einhalten. Seine Beobachtungen bespricht er mit der Lehrkraft.

(4) Der Schulleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. Hält der Schulleiter die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz. Stellt er nach Rücksprache mit der Lehrkraft und gegebenenfalls mit dem Fachbetreuer der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Schulaufgabe, Kurzarbeit, Probearbeit oder Stegreifaufgabe für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.

(5) Der Schulleiter unterrichtet die Lehrkräfte über dienstliche Vorschriften und Weisungen der Schulaufsichtsbehörden und im Rahmen der bestehenden Vorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Für die Unterrichtung des Elternbeirats gilt Art. 67 Abs. 1 BayEUG.

(6) Der Schulleiter überwacht die Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 Abs. 2 BayEUG). Die schriftlichen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls an die Auszubildenden oder Arbeitgeber, über Ordnungsmaßnahmen der Lehrkräfte werden ihm vor Auslauf vorgelegt.

(7) Der Schulleiter hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten, insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben und ähnlichen Schriftstücken zu sorgen. Soweit in der Schulanlage eine sichere Aufbewahrung nicht möglich ist, hat er sich an den Aufwandsträger zu wenden.

(8) Der Schulleiter arbeitet im Rahmen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit dem Personalrat vertrauensvoll zusammen (vgl. Art. 67 BayPVG).

§ 28 Aufgaben des Schulleiters als Dienstvorgesetzter

In seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter ist der Schulleiter für personalrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamten seiner Schule zuständig. Soweit nicht anderweitige Zuständigkeitsregelungen bestehen, zählen hierzu vor allem die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse, die Gewährung von Urlaub, die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstellung der dienstlichen Beurteilung für die Beamten. Entsprechendes gilt für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

IV. ABSCHNITT

Schulverwaltung

§ 29 Verwaltung des Schulvermögens

(1) Der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG). Die Schulanlage bedarf dauernder Überwachung in baulicher Hinsicht. Der Schulleiter ist darum besorgt, dass ihm die Lehrkräfte sowie das Verwaltungs- und Hauspersonal über Mängel und Schäden unverzüglich berichten. Alle bedeutsam erscheinenden Mängel und Schäden, die nicht vom Hauspersonal behoben werden können, teilt der Schulleiter unverzüglich dem Aufwandsträger, bei staatlichen Schulanlagen dem Landbauamt mit. Er wirkt auch darauf hin, dass der Aufwandsträger die Schulanlage im erforderlichen Umfang reinigt, beheizt und beleuchtet.

(2) Der Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).

(3) Nach § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII ist an jeder Schule vom Schulleiter eine geeignete Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Das Nähere ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Unfallverhütung, Sicherheitserziehung und Schülerunfallversicherung in den Schulen vom 16. Juni 1982 (KMBl I S. 290) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit dem Schulleiter (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG). Beim Abschluss einschlägiger Vereinbarungen wirkt der Schulleiter darauf hin, dass hierbei eine Schadenshaftung des Freistaates Bayern und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist.

§ 30 Träger des Schulaufwands

Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen grundsätzlich den Schulaufwand staatlicher Schulen (Art. 8 Abs. 1 BaySchFG). Zuständig sind bei

1. Volksschulen, Volksschulen für Behinderte und Berufsschulen für Behinderte die Körperschaften, für deren Gebiet oder Teile davon die Schule errichtet ist,
2. Berufsschulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, die den Schulsprengel bilden,
3. den übrigen Schulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

§ 31 Ärztliche und hygienische Betreuung

Die hygienischen Verhältnisse überwacht der Schulleiter zusammen mit dem Gesundheitsamt. Der Schulleiter wendet sich erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt, soweit dieses die gesundheitliche Betreuung der Schüler unmittelbar wahrnimmt.

§ 32 Personal

Der Schulleiter ist in Erfüllung der Aufgaben bei der Verwaltung des Schulvermögens sowie in schulischen Angelegenheiten dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG).

§ 33 Dienstsiegel

(1) Jede Schule führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. Das Dienstsiegel enthält die amtlich festgelegte Bezeichnung der Schule und im oberen Halbbogen das Wort „Bayern“. Das Dienstsiegel kann nur beim Bayerischen Hauptmünzamt München bestellt werden.

(2) Das Dienstsiegel ist so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.

(3) Die Zeugnisse sind, soweit dies in den Schulordnungen vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. Im Übrigen wird das Dienstsiegel nur auf wichtigen Schriftstücken und Mitteilungen verwendet.

§ 34 Amtliche Beglaubigung

Die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen und die Beglaubigung von Unterschriften richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Besondere Vorkommnisse

Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Bränden, großen Wasserschäden, Einbrüchen im Schulhaus, schweren Unfällen während des Unterrichts oder im Schulbereich usw. ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fernmündlich zu verständigen. Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen.

§ 36 Forderungen gegen den Freistaat Bayern

(1) Werden bei der Schule Forderungen gegen den Freistaat Bayern (z. B. auf Schadensersatz) geltend gemacht, die aus Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen der Schule oder von Beschäftigten an dieser Schule hergeleitet werden, so haben die Schulleiter die Antragsteller an die zuständige Regierung zu verweisen (vgl. § 3 Abs. 3 der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995, GVBl S. 733).

(2) In schwierigen oder bedeutsamen Fällen sowie dann, wenn die zur Erledigung der Angelegenheit erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, ist der vorgesetzten Behörde wie bei besonderen Vorkommnissen zu berichten.

V. ABSCHNITT

Schulaufsicht

§ 37 Staatliche Schulaufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht wird von folgenden Behörden ausgeübt:

a) Bei Volksschulen von den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 Buchst. a BayEUG),

b) bei Volksschulen für Behinderte vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, von den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Art. 24 Nr. 11 BayEUG, Sechste Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes),

c) bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, bei den übrigen beruflichen Schulen von den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 Buchst. d BayEUG),

d) bei Gymnasien und Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG).

Bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien sowie den entsprechenden Schulen für Behinderte wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Ministerialbeauftragte im Rahmen der diesen übertragenen Dienstaufgaben unterstützt.

Die staatliche Schulaufsicht wird bei den Schulen für Kranke ausgeübt durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Regierungen und die Staatlichen Schulämter, die bei der Aufsicht über die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an Realschulen durch die Ministerialbeauftragten für Gymnasien oder Realschulen unterstützt werden.

(2) Weisungen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde sind für die Schule verbindlich, unbeschadet der Vorschrift des Art. 58 Abs. 5 BayEUG. Die Weisungs- und Entscheidungsbefugnis der Ministerialbeauftragten richtet sich nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 38 Unterrichtsübersichten

Die Schule legt der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde jährlich vorläufige und endgültige Unterrichtsübersichten nach näherer Anweisung vor. Veränderungen im Lehrkräftebedarf sind der vorgesetzten Behörde nach Maßgabe der für die einzelnen Schularten geltenden Regelungen zu melden.

§ 39 Jahresbericht

(1) Die Schule erstattet der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach näherer Bestimmung für einzelne Schularten auf dem Dienstweg einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Schuljahr. Dieser Bericht wird, wenn erforderlich, von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verabschiedet. Der Bescheid ist, soweit er nur einzelne Lehrkräfte oder einzelne Unterrichtsfächer betrifft, allein den Betroffenen zu eröffnen, im Übrigen in einer Sitzung der Lehrerkonferenz zur Kenntnis der Lehrkräfte zu bringen. Mit Bescheiden der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, die aus Anlass von Besichtigungen ergehen, ist entsprechend zu verfahren.

(2) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist die Schule befugt, am Schluss des Schuljahres für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht herauszugeben. Die Ausgestaltung bleibt unbeschadet des Art. 85 Abs. 3 BayEUG der Schule überlassen.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 40 Kommunale Schulen und private Ersatzschulen

Den Trägern kommunaler Schulen und privater Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Dienstordnung zu verfahren.

§ 41 In-Kraft-Treten

(1) Diese Dienstordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern vom 29. August 1984 (KMBI I S. 441), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1991 (KWMBI I S. 199), außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus